
**Behindertenpolitische Forderungen
des
Deutschen Behindertenrates (DBR)
zur Wahl des
20. Deutschen Bundestages 2021**

Inhalt

1. Inklusion auch in der Corona-Pandemie umsetzen	2
1.1 Notwendigkeit von stabilen Unterstützungsstrukturen	3
1.2 Ausgestaltung der Krisenkommunikation barrierefrei und diskriminierungsfrei	5
1.3 Ausgestaltung der Impf- und Teststrategien barrierefrei und diskriminierungsfrei	5
1.4 Konsequente Fortsetzung der Inklusionspolitik	6
2. Menschenrecht auf Barrierefreiheit gewährleisten	7
2.1 Produkte und Dienstleistungen	7
2.2 Kommunikation	9
2.3 Wohnraum	10
2.4 Verkehr	12
3. Digitale Chancen nutzen	14
4. SGB IX weiterentwickeln, um Teilhabe weiter zu stärken	18
5. Teilhabe am Arbeitsleben verbessern	20
6. Schutz vor Diskriminierung gewährleisten	23
7. Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausrichten	27
8. Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umsetzen	29
9. Umfassende Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen schaffen	31
10. Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern	33
11. Volle Teilhabe auch für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen gewährleisten	35
12. Partizipation stärken	38

1. Inklusion auch in der Corona-Pandemie umsetzen

Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf einen unumkehrbaren Weg begeben, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu einer inklusiven Gesellschaft weiter zu entwickeln, umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen, Diskriminierungen wirkungsvoll auszuschließen und Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, bei allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen wirkungsvoll mitzuwirken.

Die Corona-Pandemie darf nicht zum Anlass genommen werden, hiervon abzurücken, sondern macht eine inklusive Ausrichtung von Politik und Gesellschaft unabdingbar.

Die Pandemie bringt gerade für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besondere Belastungen und ist mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr für diese Personengruppe verbunden.

Auf der anderen Seite haben auch Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Teilhabe und dürfen nicht aufgrund von falsch verstandenen Schutzüberlegungen über das notwendige Maß hinaus in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Gerade in der Pandemie muss das Handeln aller gesellschaftlichen Akteur*innen weiterhin auf Inklusion ausgerichtet sein.

Ferner müssen auch für die Zukunft Lehren aus den Erfahrungen der ersten Pandemiephasen gezogen werden.

1.1 Notwendigkeit von stabilen Unterstützungsstrukturen

Für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien brachen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie zahlreiche ambulante Unterstützungsstrukturen und andere Hilfen weg. Viele ambulante Tagespflegeeinrichtungen schlossen, Werkstätten durften nicht mehr betreten werden, 24-Stunden-Pflegekräfte fielen aus. In der Krise blieben Menschen mit Behinderungen und ihre Familien plötzlich auf sich gestellt. Insbesondere für pflegebedürftige Personen und Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben, brachen unerwartet eine Vielzahl externer Hilfen weg, die lebensnotwendige Unterstützung für die Betroffenen und ihre Familien leisten.

Familien wurden zum "Ausfallbürgen" sozialstaatlicher Leistungen und insbesondere Frauen waren hohen Belastungen ausgesetzt. Überdies fehlte es den privat pflegenden Angehörigen in der Pandemie nicht nur an Entlastung, sondern auch an den erforderlichen Hygienematerialien. Ihr Zugang zu Schutzkleidung (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel) war zu Beginn der Pandemie kaum existent.

Die Krise macht zudem deutlich, wie fragil ambulante Hilfen sein können, wenn eine Pflege- und Assistenzperson plötzlich ausfällt. Die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen sind infolgedessen physisch und psychisch großen Belastungen ausgesetzt, da sie auf die Unterstützung existenziell angewiesen sind. Insbesondere, wenn wegen fehlender Pflege und Betreuung eine berufliche Tätigkeit nicht mehr möglich ist und Gehaltseinbußen drohen. Die außerordentlichen Belastungssituationen in Familien wurden in der politischen Diskussion nur unzureichend aufgegriffen; teilweise Entlastungen wurden nur stückweise und oft erst nach Wochen oder Monaten auf den Weg gebracht.

Die Diskussion rund um den Digital- und Präsenzunterricht in der Krise ist weitgehend ohne die Berücksichtigung der Belange von chronisch kranken und behinderten Kindern und Jugendlichen geführt worden.

Viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Werkstätten, sind in Sorge, ihre Beschäftigung zu verlieren.

Der DBR fordert:

- Es muss eine finanzielle Anerkennung der Leistungen in den Familien in der Krise geschaffen werden.
- Es müssen kommunale Anlaufstellen und "Notfallpools" für Assistenz und pflegerische Unterstützung vorgehalten werden, um krisenhaften Überforderungen in den Familien auszuschließen. Die Kostenübernahme von Assistenz im Krankenhaus muss geregelt werden.
- Das Konzept der inklusiven Bildung muss auch in der Zeit der Pandemie so weit wie nur irgend möglich umgesetzt werden.
- Teilhabe am Arbeitsleben ist für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Unterstützungsbedarf zu ermöglichen. Die Bundesregierung muss ein umfassendes Programm zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auflegen. Hierzu zählt auch die bereits von Herrn Bundesarbeitsminister Hubertus Heil angekündigte Weiterentwicklung der Ausgleichsabgabe. Die arbeitgeberseitigen Beschäftigungspflichten müssen politisch mit Nachdruck eingefordert, überwacht und Verstöße sanktioniert werden. Arbeitsverhältnisse sind durch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu erhalten. Zudem braucht es umfassende Qualifizierungs- und Reha-Angebote, damit Menschen in und nach der Pandemie in Arbeit bleiben oder in Arbeit zurückkehren können. Die Digitalisierung der Arbeitswelt darf nicht zu neuen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen führen.
- Alle Menschen mit Beeinträchtigungen müssen sich niedrigschwellig mit ihren Fragen und Anliegen an öffentliche Stellen wenden können. Insbesondere hörbehinderte Menschen benötigen ein schriftliches und gebärdensprachliches Angebot zur Kontaktaufnahme und die Bereitstellung von entsprechenden Beratungsangeboten (z. B. Corona-Hotline für gehörlose Menschen).

1.2 Ausgestaltung der Krisenkommunikation barrierefrei und diskriminierungsfrei

In einer Pandemie sind alle Menschen auf verlässliche und aktuelle Informationen angewiesen. Das betrifft auch Auflagen und Kontaktbeschränkungen sowie Ausnahmen bei angeordneten Maßnahmen.

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen im täglichen Leben treffen jeden. Es zeigt sich aber, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in allen Altersstufen bei einer möglichen Infektion einem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Mangelnde Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu Informationen haben gerade diesem Personenkreis die eigene Lebensgestaltung, verbunden mit der Ausübung einer angemessenen Sorgfaltspflicht in Bezug auf den Infektionsschutz, erheblich erschwert.

Der DBR fordert:

- Alle aktuellen staatlichen Informationen und Hinweise von Behörden wie dem Robert Koch-Institut (RKI) zur Entwicklung der Corona-Pandemie, Maßnahmen des Infektionsschutzes, Verpflichtungen und Ausnahmeregelungen müssen von Bund und Ländern zeitgleich auch in *digitaler*, barrierefreier Form in allen Formaten (Gebärdensprache, Brailleschrift, Einfache und Leichte Sprache) problemlos auffindbar zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Ausgestaltung der Impf- und Teststrategien barrierefrei und diskriminierungsfrei

Leider werden die Belange von Menschen mit Behinderungen in den aktuellen Impf- und Teststrategien unzureichend berücksichtigt. Es mangelt an barrierefreien Impf- und Testangeboten und an einer barrierefreien Aufklärung über die zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Angebote.

Der DBR fordert:

- Für alle Menschen mit Behinderungen muss sichergestellt werden, dass ausreichend viele und gut erreichbare Impf- und Testangebote in digitaler, barrierefreier Form zur Verfügung stehen und dass auch die Aufklärung und Information hierüber in allen Formaten (Gebärdensprache, Brailleschrift, Einfache und Leichte Sprache) problemlos auffindbar zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Konsequente Fortsetzung der Inklusionspolitik

In der Pandemie muss der kontinuierliche Prozess zur Weiterentwicklung der Inklusion fortgesetzt werden. Bund, Länder und gesellschaftliche Akteur*innen können diesen Weiterentwicklungsprozess nur durch umsichtiges planerisches Handeln und eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unseres Gemeinwesens bewirken.

Der DBR fordert daher,

- die nationalen, regionalen und themenbezogenen Aktionspläne von Bund, Ländern und gesellschaftlichen Akteur*innen konsequent umzusetzen und nach und nach mit Zielen der Teilhabestärkung, des Barriereabbaus, des Diskriminierungsschutzes und der Stärkung von Partizipation und Mitbestimmung weiter zu entwickeln,
- dass in der nächsten Legislaturperiode in allen Bereichen - das heißt im Bereich der Bildung, der Gesundheit, der Mobilität, im Arbeitsleben, im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements, konkrete gesetzgeberische Schritte unternommen werden, um die Inklusion zu fördern.
- Persönliche Kontakte zwischen Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung einerseits und Mitarbeitern von Behörden sind unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gerade in Eingliederungshilfverfahren darf dies aber weder zu Leistungsabbrüchen oder auch nur -einschränkungen führen.

- Vielmehr sind Verfahren zu vereinfachen und unter Vermeidung des direkten Kontakts durchzuführen. Das bedeutet, dass vorrangig auf telefonische, E-Mail- oder Videokontakte zurückzugreifen ist; Hausbesuche von Behördenvertreter*innen sind ebenso zu vermeiden wie (verpflichtende) Einladungen zu Gesprächen in Dienstgebäuden der Eingliederungshilfeträger oder anderen betroffenen Behörden. Bereits bewilligte Leistungen sind im Zweifel pauschal fortzuschreiben, ohne dass hiermit die Gefahr eines unerwarteten bzw. unverhältnismäßigen Rückforderungsanspruchs/einer Erstattungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Leistungsempfänger verbunden ist. Eine solche Fortschreibung der Leistung muss immer schon dann stattfinden, wenn nach Aktenlage erkennbar ist, dass die Behinderung / chronische Erkrankung dauerhaft vorliegt und zu vermuten ist, dass die bewilligte Leistung auch weiterhin in Anspruch genommen wird.

2. Menschenrecht auf Barrierefreiheit gewährleisten

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit alle Menschen gleichberechtigt am Leben teilhaben können. Doch im Alltag stoßen Menschen mit Behinderungen auf viele Barrieren: beim Bahnfahren, am Geldautomaten, im Internet, im Sportverein, beim Einkaufen, beim Arztbesuch und vieles mehr.

Die Bundesregierung hat ein Bundesprogramm Barrierefreiheit angekündigt. Der DBR fordert, dass neben der Schaffung eines Förderprogramms auch konkrete gesetzliche Veränderungen vorgenommen werden, um nicht nur öffentliche Einrichtungen, sondern auch private Anbieter zur Gewährleistung von Barrierefreiheit zu verpflichten.

2.1 Produkte und Dienstleistungen

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sollte der European Accessibility Act (EAA) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Gesetz ist ein erster Schritt zu mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Barrierefreiheit bei Produkten und Dienstleistungen.

Folgende Nachbesserungen sind erforderlich:

- Es muss aber über das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz hinaus ein weitergehender Ansatz verfolgt werden:
 - Nach Artikel 9 der UN-BRK hat Deutschland sicherzustellen, dass „private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“. Auch der zu Art. 9 erlassene General Comment des UN-Fachausschusses vom 22. Mai 2014 (CRPD/C/GC/2) lehnt hinsichtlich der Verpflichtungen zur Barrierefreiheit einen Unterschied zwischen Privaten und öffentlichen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen unmissverständlich ab.

Der DBR fordert folglich:

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss novelliert werden. Es müssen darin klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, zur Barrierefreiheit verpflichten, und zwar im Hinblick auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.

Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen ist als Diskriminierung zu definieren. Darüber hinaus sollen die Rechte aus dem AGG nicht nur von Einzelnen, sondern im Wege der Verbandsklage auch von Antidiskriminierungsverbänden eingeklagt werden können.

- Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz muss ergänzt werden. Es müssen vom nationalen Gesetzgeber insbesondere die Gestaltungsspielräume genutzt werden, die der EAA lässt.

- Ergänzend zu nationalen Regelungen müssen auch weitere Fortschritte auf europäischer Ebene erreicht werden. Die Regelungen des EAA haben viele Menschen mit Behinderungen enttäuscht, da sie weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.
- Barrierefreiheit muss eine Vorgabe für öffentliche und private Auftraggeber im Rahmen des Vergaberechts in allen öffentlichen Ausschreibungen für Güter und Dienstleistungen sein, die zur Nutzung natürlicher Personen bestimmt sind. Dazu müssen die Möglichkeiten des Vergaberechts genutzt werden. Ziel muss sein, dass Barrierefreiheit, verpflichtender Bestandteil der Leistungsbeschreibungen von Ausschreibungen wird und auch zu den Vergabe- bzw. Zuschlagskriterien gehört.

2.2 Kommunikation

- Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes in der laufenden Legislaturperiode war unzureichend. Folgende Nachbesserungen sind erforderlich:
 - Gehörlose, taubblinde und andere Endnutzer*innen mit Hörbehinderungen müssen einen Zugang zu Notdiensten über elektronische Kommunikationsdienste (Echtzeittext, Gesamtgesprächsdienste, Relay-Dienste, Notruf-App) haben, der dem Zugang für andere Endnutzer*innen, welche die Nummer 112 anrufen, funktional gleichwertig ist.
 - Die Notrufe müssen über den Telefonvermittlungsdienst bzw. Relay-Service und per Notruf-App des Bundes sowohl in Deutsche Gebärdensprache (DGS) als auch in Schriftsprache rund um die Uhr kostenfrei abgesetzt werden können, um die staatliche Sicherheit und den staatlichen Schutz in Notruf- bzw. Gefahrensituationen zu gewährleisten.

- Auch die Schaffung von Barrierefreiheit in den Medien muss weiter vorangetrieben werden. Dies betrifft zum einen die Angebote des öffentlichen und privaten Rundfunks. Zum anderen müssen aber auch beispielsweise Kinofilme künftig zwingend mit Audiodeskription und fester Untertitelung ausgestattet sein und aufgeführt werden. Seitdem in das Filmförderungsgesetz im Jahr 2013 die Verpflichtung zur Bereitstellung barrierefreier Filmfassungen aufgenommen wurde, hat sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden barrierefreien Filmfassungen erfreulicherweise erhöht. Nun muss aber gesetzlich sichergestellt werden, dass diese Filmfassungen auch bei den Menschen ankommen. Daher muss in die Förderbedingungen mit aufgenommen werden, dass zu jedem produzierten und der Verwertung zugänglich gemachten Filmpaket zwingend auch die barrierefreie Filmfassung gehören muss.

2.3 Wohnraum

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie er leben möchte. Diese Vorgabe der UN-BRK ist in Deutschland nicht im Ansatz erfüllt. Der Mangel an barrierefreiem Wohnraum und einem entsprechenden Wohnumfeld ist gerade für Menschen mit Behinderungen immens. Die vorhandenen Fördermittel sind völlig unzureichend. Menschen mit Behinderungen müssen oftmals mit der Sorge leben, in Einrichtungen untergebracht zu werden, weil dort die Assistenzleistungen kostengünstiger zu erbringen sind.

Der DBR fordert daher:

- Es muss deutlich mehr bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Die Mittel, die der Bund den Ländern als Ausgleich für den Wegfall früherer Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt, müssen erhöht und die Länder verpflichtet werden, diese Mittel zweckgebunden für den barrierefreien und -reduzierenden Um- und Neubau sowie neue Sozialbindungen zu verwenden. Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen sind rechtzeitig zu beteiligen.

- Der Bund unterstützt die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen mit Finanzhilfen. Diese ergänzen Mittel der Länder und Kommunen. Barrierefreiheit und -reduzierung müssen Bedingungen für alle weiteren Förderungen des Bundes werden, insbesondere für die Städtebauförderung. Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen sind rechtzeitig zu beteiligen.
- Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die Bundesländer nicht unter dem Druck einer erhöhten Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum die gängigen Bauvorschriften zur Barrierefreiheit unterlaufen. Menschen mit Behinderungen haben bereits heute große Probleme, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Vor dem Hintergrund, dass man bei Wohngebäuden von einer „Lebensdauer“ von 80 Jahren ausgeht, muss jetzt barrierefrei gebaut werden.
- Bisher wird DIN 18041 immer noch als “Kann“-Regelung ausgelegt, sollte aber verbindlich umgesetzt werden. Daher muss dies gesetzlich klargestellt werden, um insbesondere auch die Barrierefreiheit für sinnesbehinderte Menschen sicherzustellen.
- Der DBR begrüßt die Wiedereinführung der Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. Allerdings reichen die Mittel bei weitem nicht aus. Die Mittel müssen zumindest auf den Stand von 2020 (190 Mio. EUR) wieder heraufgesetzt werden. Ferner müssen die laufenden Modellvorhaben dahingehend ausgewertet werden, wie möglichst effizient auch in der Fläche barrierefreier Wohnraum geschaffen werden kann. Darüber hinaus muss ein bundesweites Register für barrierefreien Wohnraum eingeführt werden, um ein ideales Matching zwischen vorhandenem Angebot und Wohnungssuchenden mit bestimmten Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Ohnehin ist bundesweit eine konkrete Planung aufzulegen, wieviel Prozent an barrierefreiem Wohnraum pro Planungsbezirk zur Verfügung stehen soll.
- Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass niemand ins Heim gezwungen werden darf, nur weil dort die Assistenzleistungen kostengünstiger zu erbringen sind.

- Die Rückbauverpflichtung von Mietern nach barrierefreier Umgestaltung von Mietwohnungen ist gesetzlich auszuschließen. Der Erhalt von barrierefreiem Wohnraum ist Teil der Sozialbindung des Eigentums.

2.4 Verkehr

Zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bahnverkehr muss die Bundesrepublik ihren Verpflichtungen nach der UN-BRK nachkommen. Sie muss unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen einen nationalen Umsetzungsplan mit konkreten Maßnahmen, Fristen, Zeitplänen und Strategien über zehn Jahre vorlegen, der dem Ziel vollständiger Barrierefreiheit entspricht. Daher muss der 2017 vorgelegte Umsetzungsplan überarbeitet werden.

Im Einzelnen fordert der DBR:

- Ein- und Ausstiegshilfen sind als angemessene Vorkehrungen nach Voranmeldung an allen Bahnhöfen vor zu halten und zwar zu allen Zeiten, zu denen Züge fahren. Die entsprechenden Maßnahmen müssen auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs umgesetzt werden.
- Insgesamt muss die Organisation der Abläufe und der Informationen der Passagiere so ausgestaltet sein, dass alle Menschen mit Beeinträchtigungen sich gut orientieren können (beispielsweise durch Sicherstellung des 2-Sinne-Prinzips) und alle Einrichtungen barrierefrei nutzen können.
- Der nationale Umsetzungsplan muss Kompensationsregelungen enthalten für nicht vollständig barrierefreie Bahnhöfe oder Fälle, in denen angemessene Vorkehrungen nicht oder nicht diskriminierungsfrei erbracht wurden. Darüber hinaus muss das vom Bundesverkehrsministerium aufgelegte Modernisierungsprogramm zum barrierefreien Umbau von kleinen Bahnhöfen (weniger als 1000 Reisende am Tag) verstetigt und aufgestockt werden.

- Die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes in der laufenden Legislaturperiode muss nachgebessert werden.
- Digitale Angebote - von der Bestellung über die Buchung und Bezahlung bis zu Fahrgastinformationen - müssen bei der Nutzung aller Verkehrsmittel auch für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei sein. Darüber hinaus muss klar geregelt werden, welche Anforderungen der Barrierefreiheit von Fahrzeugen zu erfüllen sind. Es müssen technische Regeln greifen, die es zum Beispiel auch Menschen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, ermöglichen, das Mobilitätsangebot zu nutzen.)
- Die längst überfällige Evaluation des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) zum Thema barrierefreier Verkehr muss endlich umgesetzt werden. Zur effektiven Realisierung barrierefreier Verkehrsmittel und barrierefreier Verkehrsabläufe sind die bislang im BGG vorgesehenen Verbandsklagemöglichkeiten zu erweitern, da die bisherigen Regelungen unwirksam geblieben sind. Es muss gesetzlich festgelegt werden, dass die Betroffenen bei der Gestaltung und Beschaffung von Fahrzeugen zu beteiligen sind. Diese Verpflichtung ist als eine auflösende Bedingung festzuschreiben. Außerdem sind die bisherigen Feststellungsklagen durch Verpflichtungsklagen zu ersetzen.
- Es müssen endlich wirksame gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, um barrierefreie Flugreisen für behinderte Reisende zu ermöglichen. Dazu gehören barrierefreie Bordtoiletten genauso wie Informationen durchgehend nach dem 2-Sinnes-Prinzip. Auch hierfür sind mit den Verbänden behinderter Menschen Umsetzungspläne zu entwickeln.

3. Digitale Chancen nutzen

Die besondere Situation der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass insbesondere der Bereich von Information und Digitalisierung weit entfernt von einer umfassenden Barrierefreiheit ist. So muss auch die Bereitstellung von Informationen beispielsweise Informationen über die Covid-19-Pandemie entsprechend der Maßgaben der UN-BRK immer auch in barrierefreien Formaten kommuniziert werden.

Die pandemiebedingte Digitalisierungswelle und der verstärkten Inanspruchnahme entsprechender Angebote - etwa die Nutzung von Online-Informationen über die aktuelle Entwicklung der Corona-Krise, die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, die vielfache Durchführung von Videokonferenzen anstelle von Präsenzveranstaltungen, die Nutzung von Online-Wareneinkäufen - offenbart, welche Nachteile Menschen erleiden müssen, wenn sie wegen mangelnder Barrierefreiheit viele dieser Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können.

Die Digitalisierung in der Gesellschaft erfasst mittlerweile fast alle Lebensbereiche. Bildung und Arbeit, Verwaltung, Handel, Personenverkehr, Gesundheit, Medien, die private Kommunikation: Überall finden Prozesse der Digitalisierung statt. Damit alle Menschen gleichermaßen von dieser Entwicklung profitieren und niemand ausgeschlossen wird, muss digitale Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden.

Wichtig ist es daher, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von blinden Menschen bzw. Menschen mit Sehbehinderungen, aber auch von Personen mit Hörbeeinträchtigungen oder mit kognitiven Einschränkungen im digitalen Bereich von vornherein mit zu berücksichtigen und Lösungen anzubieten. Das bedeutet zugleich, dass nunmehr mit verstärktem Einsatz digitale Barrierefreiheit in allen Bereichen, also auch in der Privatwirtschaft und nicht nur im Verhältnis Bürger - Behörde, gesetzlich verankert wird.

Der Weg, allein auf freiwillige Zielvereinbarungen zu setzen, war erfolglos, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben.

Deshalb fordert der DBR:

- Für den Bereich Gesundheit muss der umfassende und barrierefreie Zugang zur elektronischen Patientenakte und den darauf gespeicherten Informationen, zu allen elektronischen Anwendungen, wie dem E-Rezept oder der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, und zu durch die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen finanzierten digitalen Gesundheitsanwendungen und -leistungen umfassend gewährleistet sein. Alle Leistungserbringer (unter anderem Ärzt*innen, Kliniken, Therapeut*innen, Apotheken) müssen verpflichtet werden, ihre digitalen Informationen und Dienstleistungen ausschließlich barrierefrei anzubieten.
- Zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist zu regeln, dass jegliche beruflich genutzte Software und alle genutzten digitalen Anwendungen barrierefrei programmiert sein müssen. Alle Arbeitgeber*innen müssen die Nutzung von assistiven Technologien ermöglichen. Sicherheitstechnische Probleme müssen ausgeräumt werden und dürfen Menschen, die auf technische Hilfsmittel angewiesen sind, nicht von der Arbeitswelt ausschließen.
- Im Bereich der Bildung ist ein Bund-Länder-Dialog für barrierefreie digitale Bildung dringend erforderlich. Ein inklusives Bildungssystem kann es nur geben, wenn die (digitale) Infrastruktur von allen Menschen chancengleich genutzt werden kann. Die Entwicklung und Beschaffung von barrierefreien Lernplattformen, Konferenzsystemen oder Dokumenten-Management-Systemen kann nicht allein regional erfolgen. Hier bedarf es bundesweit abgestimmter Anstrengungen, damit an allen Schulen und Hochschulen auch Menschen mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten haben.

- Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist so weiterzuentwickeln, dass digitale Angebote aller Verkehrsmittel barrierefrei genutzt werden können - von der Bestellung über die Buchung und Bezahlung bis zu Fahrgastinformationen.
- Es bedarf gesetzlicher Regelungen, damit alle Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Features barrierefrei zugänglich sind. Das betrifft Haushaltsgeräte ebenso wie digitale Angebote der Medien (beispielsweise Zeitungen).
- Alle Anbieter*innen von Sozialleistungen müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihre veröffentlichten digitalen Angebote barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Das betrifft unter anderem die Internetseiten von Leistungserbringer*innen der Rehabilitationsträger, der Jugendhilfe und der sozialen Dienste.
- Es sind endlich gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern erforderlich, um mehr barrierefreie Sprachwerke produzieren zu können. Eine einmalige Förderung durch den Bund und Initiativen einzelner Länder zur Unterstützung von Blindenbibliotheken sind nicht ausreichend.
- Im Schulbereich müssen einheitliche und verpflichtende Vorgaben geschaffen werden, um nur inklusiv gestaltete Werke auf den Markt zu bringen.
- Im Bereich der Kunst muss durch eine Klarstellung des Urheberrechts sichergestellt werden, dass die Herstellung von barrierefreien Fassungen von Kunstobjekten und Ausstellungsstücken keine Einwilligung des Rechteinhabers des umzusetzenden Objekts einzuholen ist. Es muss beispielsweise möglich sein, ohne großen rechtlichen Aufwand taktile Reliefs zu Bildern herzustellen. Der europaweite Austausch solcher Objekte sollte von der Bundesregierung gefördert werden.

In allen genannten Bereichen sind Strukturen und Prozessabläufe für die Herstellung von Barrierefreiheit zu entwickeln und einzuhalten. Von der Ausschreibung über die Planung und Entwicklung bis zur Umsetzung muss Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und überprüft werden.

Förderprogramme des Bundes zur Digitalisierung müssen verpflichtende Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen im Digitalbereich adressieren.

Damit Barrierefreiheit umgesetzt werden kann, muss sie Inhalt der Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten werden. Menschen mit Behinderungen müssen an der Entwicklung und Umsetzung barrierefreier digitaler Angebote entscheidend mitwirken - egal, ob es um die Gesetzgebung, die Verwaltung oder die Forschung geht.

4. SGB IX weiterentwickeln, um Teilhabe weiter zu stärken

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Leistungen der Eingliederungshilfe in ein personenzentriertes System umstrukturiert. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Teil der Reform war es, das Gesamtplanverfahren und die Bedarfsermittlung neu zu regeln. Die Umsetzung der neuen Bedarfsermittlung in den Bundesländern führt bislang jedoch nicht zu personenzentrierten und bedarfsgerechten Teilhabeleistungen.

Der DBR fordert daher über entsprechende gesetzliche Vorgaben eine konsequente personenzentrierte Bedarfsermittlung sowie eine Bewilligung der ermittelten Bedarfe in Leistungen künftig sicher zu stellen.

Der personenzentrierte Ansatz des Bundesteilhabegesetzes erfordert zwingend eine an den individuellen Bedarfen jedes Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Leistungserbringung.

Der DBR fordert daher:

- Die mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene Möglichkeit zum „Zwangspoolen“ von Leistungen muss zurückgenommen werden.

Die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Kostenübernahme von Assistenzleistungen müssen dringend behoben werden.

Der DBR fordert daher:

- Im Bereich der Assistenzleistungen muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit Anspruch auf Assistenzleistungen besteht.
- Ebenfalls ist in den §§ 78, 82 SGB IX der Anspruch auf Assistenz für eine barrierefreier Kommunikation festzuschreiben. (Ergänzung DGB zu §§ 78, 82 SGB IX)

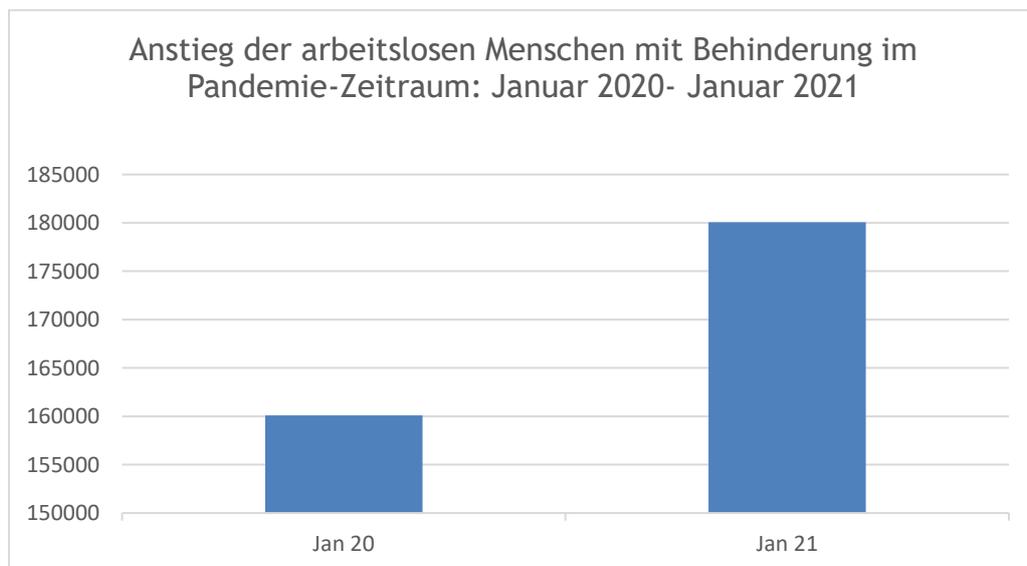
Die Beschränkung von Assistenzleistungen auf besondere Anlässe ist nicht angemessen. Jedem Menschen mit Beeinträchtigungen muss ein frei verfügbares Budget an Assistenzleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich hält der DBR daran fest, dass bei Leistungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen weder deren Einkommen noch deren Vermögen herangezogen werden darf.

5. Teilhabe am Arbeitsleben verbessern

Der Arbeitsmarkt ist und bleibt Menschen mit Behinderungen schwer zugänglich, d.h. sie stoßen im Arbeitsleben auf viele Vorurteile und Barrieren. Auch bei verbesserter konjunktureller Lage ist die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen in den letzten Jahren kaum gesunken. Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen lag somit im Januar 2021 bei 6,2 Prozent (Bundesagentur für Arbeit - Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung 2021).

Insbesondere im Zuge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wie die aktuellen Zahlen zeigen, stiegen die Zahlen der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen im Pandemie-Zeitraum von 161.075 (Januar 2020) auf 180.047 (Januar 2021) rapide an. Dies bedeutet ein Anstieg um 10,5 Prozent (Bundesagentur für Arbeit - Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung 2021).



Quelle: eigene Darstellung

Die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 Prozent wird bei privaten Arbeitgebern nur mit 4,1 Prozent erfüllt. Von 168.639 beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber*innen haben 2018 in Deutschland über 42.000 Arbeitgeber*innen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigt (Bundesagentur für Arbeit - Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung 2020).

Entsprechend fordert der DBR:

- Vor diesem Hintergrund darf die Bundesregierung sich nicht länger auf Appelle an den „guten Willen“ der Arbeitgeber beschränken, sondern muss die Beschäftigungspflicht endlich konsequent einfordern und durchsetzen.
- Umgehende Umsetzung der von Herrn Bundesarbeitsminister Hubertus Heil angekündigte Erhöhung der Ausgleichsabgabe für die Betriebe, die ihrer Beschäftigungspflicht gar nicht oder in unzureichendem Maße nachkommen bei der Veranstaltung zum Welttag der Menschen mit Behinderungen am 03.12.2020.
- Die Leistungen des SGB IX müssen insbesondere im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden. Die Effekte der Budgets für Arbeit und für Ausbildung müssen sorgfältig analysiert werden.
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) muss gestärkt und mehr Verbindlichkeit erreicht werden. Im SGB IX ist daher ein individueller Rechtsanspruch für Beschäftigte auf die Durchführung des BEM einzuführen. Die Verweigerung des Arbeitgebers, ein beschäftigungssicherndes BEM durchzuführen, muss grundsätzlich zur Unwirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung führen.
- Obwohl die Schwerbehindertenvertretung (SBV) bei allen Personalmaßnahmen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, durch den Arbeitgeber beteiligt werden muss, ist dies in der Praxis oftmals nicht der Fall. Der DBR betont das Erfordernis, dass Entscheidungen des Arbeitgebers, die schwerbehinderte Menschen betreffen und ohne die gesetzlich vorgeschriebene Information und Anhörung der SBV getroffen wurden, nichtig sein sollten.

- Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf dürfen nicht wegen Art und Schwere der Behinderung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, einschließlich beruflicher Bildung, ausgeschlossen werden. Dieses Recht darf sich nicht auf Leistungen der Werkstatt beschränken. Menschen mit Behinderungen brauchen mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben. Es ist engmaschig zu beobachten, ob die neugeschaffenen Instrumente des Budgets für Arbeit und der anderen Anbieter tatsächlich Übergänge aus der Werkstatt unterstützen und qualitativ gute Alternativen für die Menschen mit Behinderungen schaffen.
- Die Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt müssen weiter erleichtert werden. Modelle des kooperativen Vorgehens von Werkstätten und den (neuen) Arbeitgebern müssen weiter erprobt und flächendeckend umgesetzt werden. Insgesamt muss ein partizipativer Prozess zur Reform der Werkstätten in Gang gesetzt werden.
- Die Voraussetzung „Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX) ist ersatzlos zu streichen, um eine Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

6. Schutz vor Diskriminierung gewährleisten

Menschen mit Behinderungen erleben nach wie vor eine Vielzahl von Diskriminierungen in ihrem Alltag. 41 Prozent aller Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Jahr 2020 betreffen erlebte Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Das sind mehr Anfragen als in jedem anderen Bereich. Das Meinungsforschungsinstitut Forsa hatte bereits im Jahr 2013 in einer von der ADS beauftragten Umfrage Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung gefragt, wo sie sich benachteiligt fühlen. 26 Prozent nannten darauf die Fortbewegung im Alltag, 24 Prozent das Berufsleben und 23 Prozent Versicherungstarife und -prämien. 22 Prozent sahen sich bei der Freizeitgestaltung benachteiligt oder ausgegrenzt, 17 Prozent auf Ämtern oder bei Behörden.

Um behinderten Menschen ein möglichst diskriminierungsfreies Leben gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen, wie es die UN-BRK vorschreibt, fordert der DBR die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

- Eine umfassende Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Darin muss die Versagung angemessener Vorkehrungen, das heißt die Verweigerung von zumutbaren Barrierefrei-Anpassungen im Einzelfall, als Diskriminierung definiert werden. Dies muss auch für die Privatwirtschaft gelten.
- Bei der Definition der angemessenen Vorkehrungen ist an § 7 Abs. 2 BGG anzuknüpfen. Danach sind angemessene Vorkehrungen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann.

Diese Definition berücksichtigt ausreichend die Interessen der privaten Anbieter, aber auch der Allgemeinheit: Sind geforderte Anpassungen unverhältnismäßig oder stellen sie eine unbillige Belastung dar, können sie nicht als angemessene Vorkehrung eingefordert und ihre Verweigerung nicht als Diskriminierung gerügt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass verhältnismäßige und nicht unbillige Anpassungen verlangt und ihre Verweigerung als Diskriminierung geahndet werden können, ohne dass sich die (privaten) Anbieter auf Rechtfertigungsgründe berufen können.

Der Rückgriff auf § 20 AGG (zulässige unterschiedliche Behandlung) sollte daher für den Bereich der angemessenen Vorkehrungen eingeschränkt werden.

Der DBR sieht, dass angemessene Vorkehrungen im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen können: das Anlegen einer temporären Rampe aber auch die dauerhafte Beseitigung einzelner Stufen, das Bereitstellen von Filmen mit Untertiteln, Audiodeskription und in Gebärdensprache, das Übersetzen von Texten in leichter Sprache, das Bereitstellen von Vergrößerungssoftware, die Möglichkeit, eine Prüfung unter modifizierten Bedingungen abzulegen etc. Der Americans with Disabilities Act (ADA) mit seinem umfassenden Ansatz zeigt seit vielen Jahren die Notwendigkeit und Machbarkeit einer gesetzlichen Verankerung.

- Menschen mit Behinderungen werden immer wieder von Leistungen und Angeboten ausgeschlossen - die privaten Anbieter geben als Grund pauschal mögliche Gefahren oder Schäden an, z.B. werden blinde und gehörlose Menschen oft von Fahrgeschäften auf Jahrmärkten und in Freizeitparks ausgeschlossen. § 20 AGG ermöglicht dies.

Zwar ist die Vermeidung von Gefahren und die Verhütung von Schäden als sachgerechter Grund für eine unterschiedliche Behandlung durchaus anzuerkennen. Der DBR fordert jedoch, dass Anbieter von Dienstleistungen bzw. Gütern konkret darlegen und begründen müssen, welche Gefahren sie sehen und welche Vorkehrungen sie zudem getroffen haben, um behinderten Menschen gleichwohl Zugang zu den Leistungen und Angeboten zu ermöglichen, indem sie drohende Gefahren bzw. Schäden auf andere Art abwenden. Überdies darf nicht jede Gefahr den Leistungsausschluss zulasten behinderter Menschen begründen, sondern nur erhebliche Gefahren für Leib und Leben. Eine unabhängige Stelle, vergleichbar der durch § 13 Abs. 3 BGG eingerichteten Überwachungsstelle, könnte die Überwachung und Durchsetzung dieser Regelungen unterstützen.

Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, genauso wie Menschen ohne Behinderung selbst zu entscheiden, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen und welche Risiken sie dafür ggf. eingehen. Ein pauschaler Leistungsausschluss mit Verweis auf drohende Gefahren sollte nicht (mehr) zulässig sein. Allenfalls versicherungsmathematisch fundierte Risiken, die die privaten Anbieter zuvor erhoben und dargelegt haben müssen, sollten berücksichtigt werden dürfen.

- Zur wirksamen Durchsetzung der Schutzrechte ist ein Verbandsklagerecht im AGG zu verankern.

Antidiskriminierungsverbände und Verbände im Sinne von § 14 BGG sollten ein echtes Verbandsklagerecht sowie die Möglichkeit erhalten, AGG-Ansprüche von Betroffenen im Wege der Prozesstandschaft geltend zu machen. Mit der Verbandsklage und der Prozesstandschaft sollten nicht nur Diskriminierungstatbestände gerügt, sondern auch die Pflicht zur Barrierefreiheit sowie zur Schaffung angemessener Vorkehrungen durchgesetzt werden können. Insoweit müssen nach dem AGG sowohl eine Unterlassungsklage, eine Klage auf Vornahme einer bestimmten Leistung/eines Tuns als auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft sein. Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, leisten einen wesentlichen Beitrag, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann und die Verbände behinderter Menschen dieses öffentliche Interesse tatsächlich wahrnehmen können.

- Zudem ist das AGG als Verbraucherschutzgesetz anzuerkennen und in § 2 Unterlassungsklagegesetz (UKIG) aufzunehmen. Das ermöglicht Verbandsklagen nach UKIG und stärkt den Verbraucherschutz.

Die Klagefristen nach dem AGG sind überdies zu verlängern. Bislang muss nach § 15 Abs. 4 AGG ein Anspruch auf Entschädigung bzw. Schadensersatz wegen Verstößen des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot binnen einer Frist von 2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Diese Frist ist deutlich zu kurz. Sie verhindert wirksamen gerichtlichen Schutz gegen Benachteiligungen.

Je stärker die erlebte Diskriminierung und damit einhergehende Persönlichkeitsverletzung, desto länger ist die Zeit, die Geschädigte für die Verarbeitung brauchen, bevor sie klagen können. Hier dürfen kurze Fristen nicht den Rechtsschutz verkürzen. Der DBR fordert daher eine Erweiterung der Klagefrist von 2 auf mindestens 6 Monate.

- Neben der Stärkung des gerichtlichen Rechtsschutzes muss bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung nach dem AGG eine niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden. Dazu ist die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG zu erweitern. Diese Schlichtungsstelle verfügt bereits über das Knowhow in Bezug auf Fragen der Barrierefreiheit und der angemessenen Vorkehrungen.
- Die seit 2008 diskutierte fünfte Gleichbehandlungsrichtlinie der EU, die unter anderem den Diskriminierungsschutz wegen Behinderung für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vorsieht, muss endlich verabschiedet werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, ihre Blockadehaltung gegen diese Richtlinie aufzugeben und die Verabschiedung der Richtlinie im Interesse behinderter Menschen zu ermöglichen.

7. Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausrichten

Ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert, entspricht dem Inklusionsgedanken der UN-BRK und ist lange überfällig. Bislang gewährt das SGB VIII jedoch nur Kindern mit seelischen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe, während Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Die 2021 begonnene Reform der Kinder- und Jugendhilfe muss in der kommenden Legislaturperiode zwingend fortgesetzt werden.

Der DBR fordert daher:

- Die inklusive Lösung, nach der alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, ist bis 2028 umzusetzen. Hierbei darf es nicht zu Leistungsverschlechterungen kommen. Vielmehr müssen die Eingliederungshilfeleistungen mindestens im bisher gewährten Umfang und mit der bisherigen Qualität erhalten bleiben. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, die für die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII zuständige Ebene finanziell entsprechend auszustatten.
- Bei einer Verlagerung in die Kinder- und Jugendhilfe müssen alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/BTHG im SGB VIII übernommen werden. Es darf in keinem Fall zu einer Leistungsverschlechterung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung kommen. Dies gilt auch für die Einbeziehung von Kindern mit drohender Behinderung.
- Die Eingliederungshilfeleistungen bei einer Neuregelung im SGB VIII müssen mindestens im bisher gewährten Umfang und der bisherigen Qualität erhalten bleiben. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, die für die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII zuständige Ebene finanziell entsprechend auszustatten.

- Es darf keine Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern behinderter Kinder insgesamt erfolgen. Die besondere Situation einer oft lebenslangen Verantwortung von Eltern mit behinderten Kindern gebietet es, finanzielle Mehrbelastungen unbedingt zu verhindern. Bei der notwendigen Neuregelung der Kostenheranziehungsvorschriften ist ferner auf eine bundeseinheitliche und transparente Regelung zu achten.
- Die Bedarfsermittlung, Leistungs- bzw. Hilfeplanung müssen inklusiv ausgestaltet sein, also regelhaft und unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in einer, auch für Kinder und Eltern mit Beeinträchtigung geeigneten Art und Weise.
- Für den Übergang zum Erwachsenenleben und damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind Übergangsregelungen zu schaffen, die einen an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierten Übergang vom System der Kinder- und Jugendhilfe in das System der Sozialhilfe erlauben.
- Auf der kommunalen Ebene ist ein Beteiligungsmanagement einzuführen, in welches die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände eingebunden werden, um die Entwicklung der Strukturen und der Leistungserbringung mit zu gestalten.

8. Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umsetzen

Seit 2009 haben behinderte Kinder in Deutschland ein „Recht auf Regelschule“, theoretisch ist mittlerweile die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen möglich. Doch in den meisten Ländern gibt es weitreichende Einschränkungen. So können in vielen Bundesländern die Schulen die Aufnahme behinderter Kinder verweigern, obwohl der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule nach der UN-BRK zwingend zu gewährleisten ist.

Zwar steigt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen, aber die Zahl der Kinder, die in Sonderschulen separiert werden, bleibt konstant.

Am Förderschulsystem wird mit Verweis auf das Elternwahlrecht festgehalten ohne jedoch zu berücksichtigen, dass die unterschiedliche Ausstattung dazu führt, dass Eltern zum Teil immer noch die Förderschulen bevorzugen. Wenn die Bedingungen an der Regelschule für ein behindertes Kind kaum akzeptabel sind, dann haben die Eltern faktisch kein Wahlrecht.

Der DBR fordert daher, so wie auch der UN-Fachausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht:

- Eine verbindliche Gesamtstrategie zur inklusiven Bildung. Diese muss Zeitpläne, Umsetzungskonzepte, finanziell unterstützende Ressourcen, überprüfbare Ziele und Qualitätskriterien enthalten. Hier stehen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Pflicht.
- Das strikte Kooperationsverbot im Bildungsbereich muss zugunsten der Inklusion aufgehoben werden, damit der Bund seiner Pflicht zur Unterstützung inklusiver Bildungsangebote, gerade auch im Schulbereich, endlich nachkommen kann. Dies gilt insbesondere für die jetzige Pandemiesituation. Die Inklusion darf auch in der Pandemie nicht zur Disposition gestellt werden.

- Es muss eine gesetzlich verankerte Pflicht des Staates geben, im Einzelfall die personellen, räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit behinderte Schülerinnen und Schüler eine Regelschule besuchen können. Eine entsprechende Vorschrift gibt es bislang in keinem Bundesland.
- Die Digitalisierung der Schulen muss von Anfang an barrierefrei erfolgen. Dies muss über eine entsprechende gesetzliche Vorgabe für die Beschaffung von Hard- und Software bei Ausschreibungen sichergestellt werden.
- Das Thema Behinderung sollte im Bildungsalltag selbstverständlich werden. Hierzu gehören u. a. die Berücksichtigung in Schulbüchern, Angebote zum Erlernen der Gebärdensprache und die Einbeziehung von Behindertenverbänden in Bildungsangebote vor Ort.
- Die Gebärdensprache sollte Wahlfach an den Schulen werden. Deutsche Gebärdensprache als Unterrichtsfach an den Schulen für Gehörlose und Schwerhörige und als gleichwertiges Wahlpflichtfach im Bereich der Fremdsprachen an den allgemeinbildenden Schulen bundesweit anerkennen und verankern.

9. Umfassende Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen schaffen

Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2012 belegt, dass Frauen mit Behinderungen in Deutschland im Laufe ihres Lebens etwa zwei bis drei Mal häufiger sowohl sexualisierte als auch körperliche Gewalt erleben als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hatte Deutschland in den Abschließenden Bemerkungen Nr. 36 aufgefordert, vor dem nächsten Staatenbericht „eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten“.

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode einige gute und wichtige Maßnahmen getroffen, um den Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dazu gehört das Bundesinvestitionsprogramm des Förderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des BMFSFJ, in dem Frauenhäuser und Fachberatungsstellen Gelder z.B. für den barrierefreien Aus- oder Neubau beantragen können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) will den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe stärken und erarbeitet hierfür mit wissenschaftlicher Unterstützung Eckpunkte für Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen.

Auch im Teilhabestärkungsgesetz sind Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes vorgesehen. Sie sind jedoch nur vage definiert und nicht ausreichend, um die Situation tatsächlich zu verbessern.

Die bislang getroffenen Maßnahmen bilden Bausteine auf dem Weg zu einer wirksamen Gesamtstrategie, erfüllen die Vorgaben der Vereinten Nationen jedoch noch nicht.

Der DBR fordert daher:

- Es ist eine echte Gesamtstrategie zum Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen gemäß Artikel 16 der UN-BRK zu entwickeln. Zu dieser Gesamtstrategie müssen insbesondere folgende Bausteine zählen:
 - das Recht auf Wahl der Pflege- und Assistenzperson,
 - verpflichtende Konzeptionen zum Schutz vor und den Umgang mit Gewalt in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe, die auch Gewalt durch Strukturen in Einrichtungen fokussiert,
 - eine unabhängige Beschwerdestelle bei Gewaltvorkommen in Einrichtungen,
 - umfassende, flächendeckende Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Mädchen und Frauen mit Behinderungen (z. B. Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse, Empowerment-Kurse),
 - die Sensibilisierung aller Berufsgruppen, die Berührung mit Mädchen und Frauen mit Behinderung haben, über die hohe Gewaltbetroffenheit und die Lebensbedingungen und Strukturen, die Gewalt begünstigen bzw. hervorrufen.

10. Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern

Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung steht nach wie vor nicht im Einklang mit Artikel 25 der UN-BRK. Hiernach sind die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung von Behinderung verpflichtet. Dabei sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Obwohl das deutsche Gesundheitswesen im internationalen Vergleich sehr leistungsfähig ist, fehlt es bislang an einem Zugang zur gesundheitlichen Versorgung für viele Menschen mit Behinderungen, da Angebote und Einrichtungen nicht barrierefrei sind und auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Der DBR fordert daher:

- Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung sollen alle erforderlichen medizinischen Leistungen ohne eigene Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen muss gesetzlich sichergestellt werden.
- Die Kostentragung zur Assistenz im Krankenhaus und anderen Gesundheitseinrichtungen muss endlich geklärt und im Sinne der Betroffenen geregelt werden. Es muss allen Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf ermöglicht werden, ihre bewährte Unterstützung bei einem stationären Krankenhaus-, Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthalt mitzunehmen. Die Unterstützungsleistung durch professionelle Assistenzkräfte muss finanziert werden.

- Der Bereich der Rehabilitation ist teilhabeorientiert weiter zu entwickeln. Um den gesundheitlichen Schutz auf allen Ebenen im Blick behalten, ist es zwingend notwendig, ein gesundheitliches und therapeutisches Konzept zu entwickeln, das alle gesundheitlichen Teilhabe-Aspekte eines Rehabilitanden erfasst und einen entsprechenden Lösungsvorschlag im individuellen Einzelfall beinhaltet.
- Die Hilfsmittelversorgung muss künftig im Sinne der UN-BRK auf die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet sein. Hilfsmittel dürfen nicht länger auf den reinen Behinderungsausgleich beschränkt sein. Zu- und Aufzahlungen müssen ausgeschlossen werden.
- Das Thema Behinderung muss endlich systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe integriert und Barrierefreiheit zur Zulassungsvoraussetzung von Praxen werden. Die Patient*innen sind umfassend über das Behandlungsgeschehen zu informieren und in die ärztlichen wie therapeutischen Entscheidungsprozesse aktiv einzubinden. Patientenrechte müssen weiterentwickelt werden hin zu einer echten Stärkung der Position der Patient*innen gegenüber Arzt und Krankenkasse. Medizinische Leistungen müssen einen konkreten Nachweis des Patientennutzens beinhalten, die Arzneimittelversorgung muss so transparent gestaltet werden, dass erkennbar ist, welche Medikamente zur Verfügung stehen und erstattet werden.
- Auch Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben müssen vollumfänglichen Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten. Die Regelung des § 43a SGB IX ist deswegen zu streichen.

11. Volle Teilhabe auch für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen gewährleisten

Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen. Schätzungen zufolge haben 10 bis 15 Prozent der in Deutschland befindlichen Asylsuchenden eine Behinderung oder chronische Erkrankung. Hinzu kommen zahlreiche durch Kriegs- und Fluchterlebnisse traumatisierte Menschen, die dringend psychologische Hilfe benötigen. Es ist ernüchternd, dass es die Verantwortlichen bis heute immer noch nicht geschafft haben, halbwegs verlässliche Zahlen über die Größenordnung der Betroffenen zu ermitteln.

So hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach dem Staatenprüfungsverfahren von Deutschland 2015 in seinen abschließenden Bemerkungen speziell Programme zum Schutz vor Diskriminierung für Migrantinnen und weibliche Geflüchtete mit Behinderungen angemahnt. Des Weiteren wurde der Bundesregierung empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen zu haben, deren Eltern Zuwanderer oder Geflüchtete sind. Außerdem hat der Ausschuss die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich zu machen. Ferner wurde die Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten für Geflüchtete gefordert.

Der DBR fordert die Bundesregierung auf:

- Den Vorgaben des UN-Fachausschusses nachzukommen und entsprechende Programme zum Schutz vor Diskriminierung zu entwickeln.
- Eine Differenzierung der Teilhaberechte nach Nationalität oder aufenthaltsrechtlichem Status ist mit der Umsetzung von Menschenrechten nicht vereinbar. Auch Asylbewerber müssen Anspruch auf Abdeckung aller Unterstützungs- und Förderbedarfe haben.

- Die seit 2013 in Deutschland geltende EU-Aufnahmerichtlinie ist insbesondere bezüglich „besonders schutzbedürftiger“ Geflüchteter und Asylsuchender in nationales Recht umzusetzen. Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Menschen, die in ihren Herkunftsländern Opfer von schwerer Gewalt, von Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen geworden sind, aber auch alle Geflüchteten, die mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen leben. Der in der Richtlinie festgeschriebene Anspruch besonders schutzbedürftiger Asylsuchender, als solche identifiziert und medizinisch sowie psychosozial versorgt zu werden, muss endlich realisiert werden.
- Um den Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderungen bei der Erstaufnahme zu gewährleisten (§ 44 Absatz 2a AsylG), muss ihnen der Zugang zu einer bedarfsgerechten Wohnform ermöglicht werden. Hierfür muss im Bedarfsfall die Wohnverpflichtung für Erstaufnahmeeinrichtungen aufgehoben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Prinzipien der UN-BRK auch für geflüchtete Menschen mit Behinderungen verwirklicht werden.
- Der DBR fordert zudem:
 - Ein Verfahren zur Identifizierung behinderungsspezifischer Schutz- und Unterstützungsbedarfe direkt nach Ankunft bzw. nach der Aufnahme von Asylsuchenden muss konzipiert, erprobt und flächendeckend implementiert werden. Daran sollten Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und Fachverbände beteiligt werden.
 - Mit § 49 Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) hat der Gesetzgeber die Perspektiven eröffnet, die (Wohn-)Verpflichtung „aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge [...] oder aus anderen zwingenden Gründen zu beenden. Der Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen - auch Geflüchteter - in Deutschland ist „ein zwingender Grund“. Der § 49 Absatz 2 AsylG muss daher genauer spezifiziert oder durch die Bereitstellung ermessensleitender Hinweise konkretisiert werden.

- Im Rahmen der Erstaufnahmestrukturen der Bundesländer müssen transparente Verfahren entwickelt werden, die eine bedarfsgerechte Unterbringung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Um individuelle Unterstützungs- und Schutzbedarfe angemessen zu berücksichtigen, muss den betroffenen Personen dabei auf Basis von § 49 Absatz 2 AsylG eine Aufhebung der Wohnverpflichtung ermöglicht und angemessener Wohnraum bereitgestellt werden.
- Im Rahmen der Erstaufnahmestrukturen der Länder müssen unabhängige, barrierefreie Beschwerdestellen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden. Diese sollten darüber hinaus die Implementierung von Schutz- und Unterstützungskonzepten im Rahmen der Erstaufnahme fachlich unterstützen.
- Etablierung und zur Verfügung stehendes umfassendes Beratungsangebots in den Muttersprachen der in Deutschland befindlichen Flüchtlingen und Asylbewerber. Über die Beratungsangebote ist bereits in den Erstaufnahmestellen und Unterkünften zu informieren. Das fremdsprachige Beratungsangebot muss sich im Übrigen auch an diejenigen Personen richten, die als anerkannte Asylsuchende bzw. mit Duldungsstatus oder als Deutsche mit Migrationshintergrund über keine hinreichenden Deutschkenntnisse verfügen, um ihre sozialrechtlichen Ansprüche auf Krankenbehandlung und Teilhabeleistungen hinreichend geltend zu machen.

12. Partizipation stärken

Die aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe.

Die wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen muss dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss rechtzeitig, systematisch und offen erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum von Menschen mit Behinderungen konsultiert werden kann.

Dies bedingt zum einen die vollständige Barrierefreiheit der Entscheidungsfindungsprozesse und andererseits das Empowerment der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Leider ist zu konstatieren, dass die Entscheidungsfindungsprozesse insbesondere im politischen Raum vielfach ohne die Stellungnahmemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen stattfinden.

Wo die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben wird, erfolgt dies zu kurzfristig, in nicht vollständig barrierefreier Form oder in einer Art und Weise, die es nicht allen Betroffenen erlaubt, sich einzubringen.

Der DBR fordert daher:

- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ausreichende, barrierefreie Mitwirkungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen an allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen.

- Die Erhöhung der Fördermittel des sog. Partizipationsfonds, um allen Organisationen der Menschen Behinderungen die Möglichkeiten zur Mitwirkung an politischen und gesellschaftlichen Diskursen zu ermöglichen.
- Die Schaffung einer inklusiven Beteiligungskultur in allen staatlichen Entscheidungsfindungsprozessen.

Berlin, den 31.05.2021